

Satzung des Musikverein Neuweier e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet >> Musikverein Neuweier e.V. <<
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden, Stadtteil Neuweier
3. Der Musikverein Neuweier ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer >>VR 200217<< eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Mittelbaden e.V.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und insbesondere im Stadtteil Neuweier.
 - d. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und des Blasmusikverbands Mittelbaden e.V.
 - e. Teilnahme internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder (Musiker, und Auszubildende)
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Ehrenmusiker
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv im Verein musizieren.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und insbesondere gegenüber dem Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Ehrenmusiker sind aktive oder ehemals aktive Musiker, welche besondere Verdienste gegenüber dem Verein erworben haben. Sie werden vom Vorsitzenden ernannt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungskosten, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen usw.) an.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Mitgliederbeiträge

1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§9 Organisation und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. Dem Beirat
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a. Drei Beiräte aus den Reihen der aktiven Mitglieder

- b. Drei Beiräte aus den Reihen der passiven Mitglieder
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 9.1 zu ergänzen.
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 7. Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die des 2. Vorsitzenden.
- 8. Der geschäftsführende Vorstand sowie der 1. Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden
 - a. mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, unter Angabe der vollständigen Tagesordnung, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt Rebland.
 - b. einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - c. zu leiten. Bei seiner Verhinderung ist die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 9.1 einzuberufen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3. Jedes erwachsene Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
 - b. die Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
- 5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Personen Mitglieder dies verlangt erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

§11 Beurkundung

über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Bewerber gilt als gewählt, wenn dieser mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Die aktiven Beiräte werden allein von den aktiven Mitgliedern gewählt.
4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§13 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Baden-Baden zufallen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Datenschutzregelung

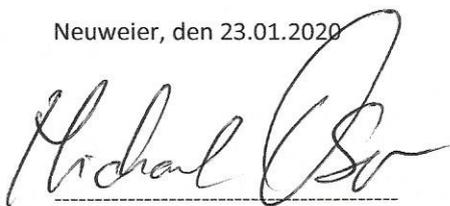
1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Verein verpflichtet sich gemäß den aktuellen gültigen Datenschutzregelungen zu agieren.
3. Den Funktionsträgern im Verein ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit bzw. Ihrer Mitgliedschaft im Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind bei Bedarf in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§16 Schluß

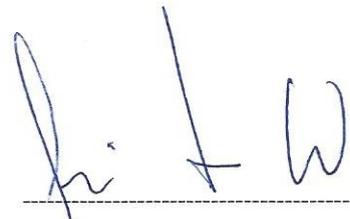
Die Satzung des Musikverein Neuweier e.V. wurde am 15.03.2019 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen.

Die Satzung des Musikverein Neuweier e.V. vom 24.01.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuweier, den 23.01.2020



Michael Oser, Vorsitzender



Werner Seiter, Schriftführer